

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 53 (1920)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Sek.-Lehrer **E. Zimmermann**
in Bern, Schulweg 11

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Bundesgasse 26, Bern

Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 9.—; halbjährlich Fr. 4.50; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 9.20 und Fr. 4.70. **Einkaufsgebühr:** Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 25 Rp. Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** Fr. *Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Zum Statutenentwurf der Mittellehrerkasse (Schluss). — † Dr. Konrad Leist — Schulnachrichten.

Zum Statutenentwurf der Mittellehrerkasse.

(Schluss.)

Einige beliebig ausgewählte Beispiele mögen die Leistungen der Kasse veranschaulichen.

1. Ein 36jähriger Sekundarlehrer mit 12 Dienstjahren und Fr. 7000 Besoldung hinterlässt eine Witwe mit drei minderjährigen Kindern.

Die Witwe erhält das Minimum der Witwenpension, 25 % von Fr. 7000 oder Fr. 1750; die drei Kinder haben Anspruch auf 30 % der Besoldung oder Fr. 2100. Die gesamte Hinterlassenenpension macht somit Fr. 3850. Überschreitet das älteste Kind das 18. Altersjahr, so vermindert sich die Pension um den Anspruch des jüngsten Kindes, also um $7\frac{1}{2}$ % der Besoldung und beträgt noch Fr. 3325; wenn auch das zweite Kind die Altersgrenze hinter sich hat, sinkt die Pension wieder um 10 % der Besoldung und macht noch Fr. 2625, um endlich, wenn auch das jüngste Kind erwachsen ist, auf den blossen Anspruch der Witwe, auf Fr. 1750 zu fallen.

2. Für die Witwe mit vier Kindern eines im Alter von 48 Jahren verstorbenen Sekundarlehrers der Stadt Bern mit 23 Dienstjahren und Fr. 9960 Besoldung gestaltet sich die Rechnung folgendermassen:

Witwenpension $26\frac{1}{2}$ % von Fr. 9960 = Fr. 2639.40, Waisenpensionen zusammen 35 % = Fr. 3486, gesamte Rente also Fr. 6125.40 Diese Rente verringert sich, wie ein Kind nach dem andern die Altersgrenze überschreitet, auf Fr. 5627.40, 4880.40, 3884.40 und 2639.40.

3. Ein 65jähriger Sekundarlehrer mit Fr. 7800 Besoldung tritt nach 42jährigem Schuldienst zurück. Seine Pension beträgt 70 % oder Fr. 5460. Nach einigen Jahren stirbt er und hinterlässt eine Witwe, welche Anspruch hat auf die Hälfte seiner Pension, also auf Fr. 2730.

4. Eine 42jährige ledige Sekundarlehrerin in der Stadt Bern hinterlässt bei ihrem Tode eine alte Mutter oder ein unterstützungsbedürftiges Geschwister, für die sie bis dahin gesorgt hat. Die Besoldung der Lehrerin betrug bei 16 Dienstjahren Fr. 8460. Die unterstützungsbedürftigen Hinterlassenen können von der Kasse eine Rente von 40 % der Invalidenpension erhalten. Da die Invalidenpension bis 16 Dienstjahren 46 % oder Fr. 3891. 60 beträgt, so kann die jährliche Unterstützung der Zurückgelassenen die Höhe von Fr. 1556. 64 erreichen.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um ein Bild zu geben von der Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Statuten und von der Höhe der Hinterlassenenrente in den einzelnen Fällen. Die Zahlen zeigen, dass die Kasse Anspruch darauf erheben kann, ihren Mitgliedern sowohl im Falle der Invalidität als auch für die Versorgung der Hinterlassenen eine wirksame Hilfe zu leisten, grössere Hilfe als man vor einem Jahr, da man den Gedanken der Versicherungskasse erwog, hoffen konnte.

Grosse Leistungen erfordern aber auch grosse Mittel. Die Mittel, welche der Kasse zur Verfügung stehen, sind aber gesetzlich beschränkt. Die 10 % der Besoldungssumme, welche vom Staat und von den Versicherten jährlich beigetragen werden, reichen zur Erfüllung der vorgesehenen Leistungen tatsächlich nur aus bei Annahme einer Altersgrenze der Eintretenden von 36 Jahren, und die Aufnahme sämtlicher Mittellehrer in die Kasse bei voller Auswirkung der statutarischen Bestimmungen hätte ein technisches Defizit von fast 5½ Millionen Franken zur Folge. Wollte man ein Defizit ganz vermeiden, so hätte man alle Lehrer über 36 Jahre, also zwei Drittel des ganzen Lehrkörpers, von der Kasse ausschliessen müssen. Das war unmöglich, aber ebensowenig konnte die Kasse mit diesem riesigen Defizit ihre Tätigkeit aufnehmen; denn als Garant der Leistungen der Kasse steht niemand da, als die Kasse selber und bei einer Katastrophe hätten wohl zuerst die Beiträge der Mitglieder erhöht werden müssen. Es musste somit zunächst versucht werden, das Defizit durch Beschaffung neuer Mittel zu verringern. Das ist auch gelungen, gestützt auf folgende Erwägung. Nach dem Lehrbesoldungsgesetz ist der Staat verpflichtet, an diejenigen Lehrkräfte der Mittelschule, welche der Versicherungskasse nicht beitreten können, ein Leibgeding von 50 % der Besoldung auszurichten. Da nun die Kasse ohne wesentliches Deckungsdefizit nur Mitglieder von höchstens 40 Jahren aufnehmen kann, so würden alle Lehrer, die mehr als 40 Jahre zählen, Anwärter bleiben für die staatlichen Pensionen. Setzt nun die Kasse das Eintrittsalter höher, so übernimmt sie einen Teil dieser Anwärter auf ihre Rechnung und der Staat wird dadurch entlastet. Die Entlastung ist allerdings keine vollständige, da der Staat für diese Mitglieder nun auch die Jahresprämie von 5 % entrichten muss, welche Leistung von seiner Verpflichtung in Abzug zu bringen ist. Nimmt man eine obere Grenze für das Eintrittsalter mit 60 Jahren an, so beträgt diese Verpflichtung des Staates noch rund 2 Millionen Franken, was auch von der Unterrichtsdirektion anerkannt worden ist. Die Gründungskommission wünschte eine Amortisation dieser Summe in 40 jährlichen Raten von etwa Fr. 100 000. Die Unterrichtsdirektion zog eine andere Lösung vor, wie sie in Art. 33 des Statutenentwurfes enthalten ist. Es zahlt demnach der Staat für die Mitglieder der Kasse, die vor dem Jahre 1881 geboren sind, für die Dauer von 40 Jahren einen jährlichen festen Betrag von Fr. 145 000, in welcher Summe neben dem Prämienbeitrag von 5 % auch die Amortisationsquote inbegriffen ist. Der Prämienbeitrag wird durch Ausscheiden der älteren Mitglieder von Jahr zu Jahr kleiner, die Amortisationsquote also grösser, und

nach einer bestimmten Zeit werden die Fr. 145 000 nur mehr als Amortisation in Betracht kommen. Diese Lösung hat für den Staat den Vorteil, dass sie das Budget der nächsten Jahre weniger stark belastet, und die Kasse kann sich mit dieser Ordnung auch einverstanden erklären, da ihre Leistungen voraussichtlich in den ersten Jahren noch verhältnismässig bescheiden sein werden und erst nach einer gewissen Zeit zu ihrer vollen Auswirkung kommen werden.

Durch diese Anerkennung des Loskaufes der Pensionierungspflicht sinkt das technische Defizit auf etwa $3\frac{1}{2}$ Millionen, ist aber immer noch zu gross, als dass es einfach vernachlässigt werden dürfte. Weitere Finanzquellen waren aber nicht zu erschliessen. Eine Erhöhung der Jahresprämien der Mitglieder etwa von 5 auf 7 % wäre mit Recht auf Widerstand gestossen, weil eine solche Belastung unerträglich geworden wäre; vom Staat war nichts zu erhoffen, als das, wozu er durch das Besoldungsgesetz verpflichtet ist; von einer Herbeiziehung der Gemeinden konnte in diesem Augenblick auch nicht die Rede sein; der Entwurf des Besoldungsgesetzes hatte eine Beteiligung der Gemeinden an der Lehrerversicherung vorgesehen, der Grosse Rat hat aber die Bestimmung mit überwältigendem Mehr ausgemerzt. Eine Verbesserung der technischen Bilanz liess sich also nur mehr erreichen durch Beschränkung der Leistungen. Dies konnte geschehen durch Ausschluss der älteren Jahrgänge oder durch Verringerung der Kasseleistung für einen Teil der Mitglieder. Die Kommission entschloss sich nach langen Erwägungen endlich für eine Kombination der beiden Möglichkeiten.

Das Ziehen einer starren Trennungslinie zwischen Aufnahme und Ausschluss ist immer hart und am schwersten werden die betroffenen, die dicht an der Trennungslinie stehen. In der Beziehung bleibt es sich gleich, wo der Strich gemacht wird. Die Hauptsache wird die sein, die Abscheidung so weit oben zu machen, dass möglichst wenige davon betroffen werden. Als im Jahr 1904 für die Primarlehrerschaft die Lehrerversicherungskasse gegründet wurde, setzte sie das Eintrittsalter auf das 42. Jahr fest; alle älteren Lehrer und Lehrerinnen blieben von der Kasse ausgeschlossen, wenn sie sich nicht in diese einkauften. Am 1. Januar 1921 werden seit der Gründung dieser Kasse 17 Jahre verflossen sein, die ältesten der damals ohne Einkaufssumme eingetretenen Mitglieder haben nun ein Alter von 59 Jahren. Das gab den äussern Anlass, um in den Statutenentwurf unserer Kasse die Bestimmung aufzunehmen, dass das Jahr 1862 als Stichjahr zu gelten habe in dem Sinne, dass alle Lehrkräfte der Mittelschule, die in diesem Jahr oder später geboren wurden, zum obligatorischen Eintritt in die Kasse verpflichtet sind. Für die ältern Jahrgänge fällt sowohl das Eintrittsrecht als die Eintrittspflicht weg. Der Eintritt ist ihnen immerhin noch so weit möglich gemacht, dass sie sich durch Einzahlung des nötigen Deckungskapitals einkaufen können. Der Ausschluss wird manchem bitter ankommen, besonders denjenigen, für welchen das Bedürfnis einer Hinterlassenenfürsorge noch in Betracht kommt. Die Kommission hat noch in letzter Stunde einen Versuch gemacht, um auf dem Budgetwege wenigstens für die Hinterlassenenfürsorge dieser ältesten Jahrgänge vom Staat einen Beitrag zu erhalten und hat ein entsprechendes Gesuch an die Staatswirtschaftskommission geleitet, die es aber mehrheitlich abgewiesen hat. So ist die gewünschte Erhöhung des Budgetpostens unterblieben und der Plan einer Hinterlassenenfürsorge für die Betroffenen musste fallen gelassen werden. So bleibt die Abgrenzung bestehen, die im Interesse der Kasse und im Interesse der jüngern Kollegen, welche jahrzehntelang Einzahlungen werden leisten müssen, unerlässlich ist. Es wird immerhin durch den Ausschluss

der Jahrgänge vor 1862 nur etwa $\frac{1}{10}$ der Mittellehrer betroffen, und unter den Ausgeschlossenen werden nicht wenige sein, die den Nichteintritt begrüßen, da sie mit der gesetzlichen Invalidenpension von 50%, welche sie zu keinem Beitrag verpflichtet, zufrieden sind.

Durch das Ausscheiden der ältesten Jahrgänge verringert sich das Defizit der technischen Bilanz auf etwa 2 Millionen Franken, und die Kommission hatte gehofft, es könnte unter günstigen Umständen, besonders wenn in den ersten Jahren an die Kasse keine allzu grossen Anforderungen gestellt würden, trotz dieses Defizites die Gründung der Kasse erfolgen und es könnten die Leistungen der Kasse für ihre Mitglieder voll in Kraft treten. Etwas gewagt wäre die Gründung immerhin gewesen, aber mit dem nötigen Optimismus glaubte man es riskieren zu können. Nun kam aber ein neues Moment hinzu, das die Lage der Kasse wieder etwas verschlimmerte. Das Jahr 1920 hat vier Kollegen aus unserer Mitte weggerafft, deren Hinterlassenen auf eine Fürsorge angewiesen sind. Die verstorbenen Lehrer haben ihre Beiträge im laufenden Jahr an den Gründungsfonds der Kasse einbezahlt, und wenn auch das Gesetz nur verlangt, dass in einem solchen Falle die Einzahlungen zurückerstattet werden, so erwächst der Kasse doch die moralische Pflicht, sich dieser Witwen und Waisen anzunehmen. Dadurch wird die Kasse schon vom ersten Tag ihres Bestehens an beansprucht, ohne dass ihr dafür irgend welche Gegenleistung zufließt, und die Auszahlung der Renten an diese Hinterlassenen erfordert, wenn die Unterstützungen im Rahmen der Statuten ausgerichtet werden, ein Deckungskapital von rund Fr. 180 000, um welchen Betrag somit das Defizit wieder vergrößert wird. So musste die Kommission, gern oder ungern, in einen zweiten sauren Apfel beissen und auf dem Wege weiterer Ersparnisse eine Erleichterung der Bilanz suchen.

Die neue Verminderung der belastenden Bilanzposten wurde gesucht durch eine Beschränkung der Anrechnung der Dienstjahre und durch eine Degression bei der Hinterlassenenfürsorge. Bei der Gründung der Primarlehrerkasse ist seinerzeit den eintretenden Mitgliedern nur ein Drittel ihrer Dienstjahre angerechnet worden, seither wurde dann die Zahl auf die Hälfte erhöht. Für die Mittellehrer war diese Norm nicht anwendbar, weil sonst solche mit 30—40 Dienstjahren unter Umständen nicht einmal auf eine Pension von 50% gekommen wären, die ihnen doch gesetzlich garantiert ist. Wenigstens 20 Dienstjahre mussten deswegen den älteren Lehrern angerechnet werden, damit ihnen die Minimalpension von 50% gesichert blieb. Man ging noch einen kleinen Schritt weiter und setzte die Zahl der anrechenbaren Dienstjahre auf 25 fest, damit doch vom ersten Moment an jedes Kassamitglied mit mehr als 20 Dienstjahren eine Pensionsberechtigung habe, welche die gesetzliche übersteigt. Mit jedem weiteren Jahre Schultätigkeit wächst selbstverständlich der Pensionsanspruch um 1%, so dass, wer vom nächsten Jahr an noch 5 oder 10 Jahre im Schuldienst bleibt, doch noch auf 60 resp. 65% Pension kommt.

Der Gedanke einer Degression der Hinterlassenenfürsorge stammt, wie der Mittel Lehrerschaft bereits bekannt ist, von Herrn Wälchli, Versicherungsmathematiker, der in einem Gutachten an die Unterrichtsdirektion eine Verminderung der Hinterlassenenfürsorge schon für die Witwen und Waisen eines Mitgliedes von über 36 Jahren empfahl. Die Kommission hat diese Degression wesentlich gemildert dadurch, dass alle Mitglieder, welche 1872 oder später geboren wurden, vollen Anspruch auf die Hinterlassenenfürsorge haben, so dass also eine Beschränkung erst eintritt für ein Mitglied im 50. Altersjahr. Die vorge-

sehene Degression ist so zu verstehen, dass die Hinterlassenen eines Kassemitgliedes vom Jahrgang 1871 statt der vollen statutarischen Leistung nur $97\frac{1}{2}\%$ derselben erhalten, für den Jahrgang 1870 noch 95% usw., so dass die Hinterlassenen eines Mitgliedes des ältesten Jahrganges 1862 noch 75% der Witwen- und Waisenrente zugut hätten. Ein Beispiel mag die auf den ersten Blick etwas komplizierte Rechnung erklären.

Ein Sekundarlehrer, 1870 geboren und mit 28 Dienstjahren, tritt bei Gründung der Kasse bei und stirbt nach fünf Jahren unter Zurücklassung einer Witwe und zwei minderjährigen Kindern. Beim Eintritt in die Kasse ist dem Verstorbenen die mögliche Höchstzahl der Dienstjahre, 25, angerechnet worden, nach fünf Jahren werden ihm nun 30 gezählt. Er hätte demnach Anspruch auf 60% Pension und die Witwe somit auf 30% Rente. Angenommen, seine letzte Besoldung habe Fr. 8500 betragen, so macht die Witwenrente nach den Statuten Fr. 2550 aus und die Rente für die beiden Waisen $22\frac{1}{2}\%$ oder Fr. 1912.50, zusammen also Fr. 4462.50. Da aber für alle Mitglieder des Jahrganges 1870 bei der Hinterlassenenfürsorge zweimal $2\frac{1}{2}\%$ in Abzug kommen, so erhält die Witwe mit den zwei Kindern nur 95% der genannten Summe oder Fr. 4239.25.

Ein anderes Beispiel: Ein Gymnasiallehrer der Stadt Bern, geboren 1865, beim Eintritt 32 Dienstjahre, tritt acht Jahre nach dem Eintritt in die Kasse vom Schuldienst zurück bei einer Besoldung von Fr. 11 280. Es werden ihm $25 + 8$ oder 33 Dienstjahre angerechnet, seine Pension beträgt also 63% oder Fr. 7106.40. Bei seinem Tode hinterlässt er eine Witwe, die nach den Statuten Anrecht hat auf die Hälfte der Invalidenpension, also auf Fr. 3553.20. Da aber das verstorbene Kassemitglied im Jahr 1865 geboren war, so werden siebenmal $2\frac{1}{2}\%$ von der Witwenpension abgezogen und die Witwe bezieht $82\frac{1}{2}\%$ von Fr. 3553.20 oder eine Rente von Fr. 2931.40.

Fassen wir die verschiedenen Übergangsbestimmungen zusammen, so ergibt sich folgendes Schema:

a) *Eintritt in die Kasse.*

1. Lehrkräfte, die im Jahr 1862 oder später geboren sind, treten der Kasse obligatorisch bei.
2. Lehrkräften, die vor dem Jahr 1862 geboren sind, ist der Beitritt zur Kasse freigestellt. Im Falle eines Eintrittes haben sie sich einzukaufen.

b) *Leistungen der Kasse.*

1. Für Lehrkräfte, die im Jahre 1872 oder später geboren sind und die nicht mehr als 25 Dienstjahre haben, treten die vollen statutarischen Leistungen in Kraft.
2. Lehrkräfte des gleichen Alters wie unter b) 1., die aber beim Eintritt mehr als 25 Dienstjahre haben, verlieren die Dienstjahre, welche die Zahl 25 übersteigen.
3. Lehrkräfte, die vor dem Jahre 1872 geboren sind, verlieren ebenfalls die Dienstjahre, welche die Zahl 25 übersteigen, und ihre Hinterlassenen erhalten eine Rente, die um so manchmal $2\frac{1}{2}\%$ kleiner ist als der statutarische Anspruch, als der Jahrgang des Verstorbenen weniger Einheiten zählt als 1872.

Durch das Befolgen dieser Übergangsbestimmungen ist es möglich, das Defizit der technischen Bilanz auf ungefähr 1,8 Millionen Franken zu verringern und die Kasse kann mit etwas Wagemut auf 1. Januar 1921 ihre Tätigkeit aufnehmen. Bei normalem Verlauf wird es voraussichtlich möglich sein, dieses

Defizit im Laufe der Jahre zum Verschwinden zu bringen. Erfreulicher wäre es schon gewesen, wenn keine Übergangsbestimmungen hätten geschaffen werden müssen, wenn die Kasse den gesamten Lehrkörper hätte aufnehmen und ihre Tätigkeit mit voller Leistung hätte beginnen können. Ein Vergleich mit der Staatsbeamtenkasse drängt sich natürlich auf, aber dieser Vergleich nützt nichts und hilft nichts, da dieser Kasse von Seite des Staates ganz andere Mittel zur Verfügung gestellt werden, die für unsere Kasse nicht flüssig gemacht werden können, weil die gesetzlichen Grundlagen dazu fehlen. Vergleichen können wir unsere Kasse nur mit der Versicherungskasse der Primarlehrerschaft, welche den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt ist und dieser Vergleich zeigt auch trotz den Übergangsbestimmungen ein gutes Bild. Sollte sich in der Diskussion der Wunsch geltend machen, die Übergangsbestimmungen noch in irgend einem Punkte zu mildern, so kann dies nur verwirklicht werden unter ausdrücklicher Zustimmung der *jüngern* Lehrkräfte; denn diese haben das Risiko zu übernehmen und einen eventuellen Schaden wieder gut zu machen. Die Gründungskommission hat Auftrag erhalten, die technischen Grundlagen zu berechnen und einen Statutenentwurf zu machen, der diesen Grundlagen entspricht. So gerne sie gewisse Härten vermieden hätte, sie konnte die Verantwortung nicht übernehmen, mit leichtem Sinn eine Kasse zu gründen, die nach Jahren vielleicht vor einer Katastrophe gestanden wäre. Nun mag die Diskussion walten.

† Dr. Konrad Leist.

Am 16. November haben wir in Bern einen Mann zu Grabe geleitet, der in Schule und Wissenschaft Hervorragendes geleistet hat. Es ist Dr. *Konrad Leist*, geb. 1853 in seiner Heimatgemeinde Oberbipp. Er besuchte die dortige Primarschule und später die Sekundarschule in Wiedlisbach, und zeichnete sich in denselben durch Fleiss und hohe Begabung derart aus, dass mir ein älterer Mann und einstiger Mitschüler Leists sagte: „Der hat immer alles gewusst und gekonnt. Kein einziger Mitschüler von uns kam ihm im entferntesten nach.“ Neben der Schule genoss Konrad Leist auch längere Zeit bei dem damaligen Pfarrer Zimmermann Lateinunterricht, der ihm später bei seinen botanischen Studien sehr zustatten kam. Er wollte Lehrer werden und kam ins Seminar Münchenbuchsee, absolvierte dasselbe mit Auszeichnung und kam dann nacheinander an die Primarschulen von Biel, Zollikofen und Breitenrain zu Bern, an welcher letzterer Schule er sich auf das Sekundarlehrerpatentexamen vorbereitete, das er auch glücklich bestand. Hierauf an die Knabensekundarschule dieser Stadt gewählt, vollbrachte er an dieser Schule sein Hauptlebenswerk. Er unterrichtete in Mathematik, Geographie und besonders den Naturfächern. Bei seinem gründlichen Wissen und seiner Gewissenhaftigkeit war sein Unterricht klar und gründlich; da gab es nichts Verschwommenes und Lückenhaftes. Er wusste auch bei seinen Schülern den richtigen Ton zu treffen und sie für ihn einzunehmen. Noch heute geben sie ihm das Zeugnis, dass er ein vortrefflicher Lehrer gewesen sei. Mit vielen blieb er auch nach der Schule in steter Verbindung, und manchem hat er seinen Lebensweg ebnen helfen. Uns, seinen Mitarbeitern, war er ein allezeit aufrichtiger, treu ergebener Kollege. Er hinterliess eine grosse Lücke an der Knabensekundarschule. Seinen Anverwandten war er immer mit grosser Liebe zugetan.

Konrad Leists Tätigkeit erschöpfte sich in der Schule keineswegs. Jahrelang liess er sich gebrauchen bei den Rekrutenprüfungen; er war Mitglied der Prüfungskommission für Notare, Mitglied der Museumsgesellschaft, der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft u. s. f. Sein Hauptwerk aber, neben der Schule, war das Studium der Botanik, worin er es zu grosser Meisterschaft brachte. Dabei leistete ihm sein ausgezeichnetes Gedächtnis die besten Dienste. Ausser der genauen Kenntnis der Pflanzenarten suchte er insbesondere den innern Habitus der Pflanzen zu erforschen und den diesbezüglichen Unterschied zwischen den Alpenpflanzen und den Pflanzen der Niederung nachzuweisen. Ende der Achzigerjahre machte er auf diesem Wissensgebiet den Doktor mit Auszeichnung. Noch bis ins neue Jahrhundert herein wirkte er in voller Kraft und Geistesfrische.

Da kam nach und nach die Umnachtung. Wahnideen stellten sich bei ihm ein. Wir sahen mit Besorgnis, dass geistige Störung vorliegen müsse: langsam, gesenkten Blickes und müden Auges kam er zur Schule, fremd und immer fremder trat er uns entgegen und schloss sich immer mehr von uns ab. Und er kannte seinen Zustand. Mehrmals war er zu Herrn Dr. Speyr, dem Direktor der Irrenanstalt Waldau, hinausgegangen und hatte ihm seinen Zustand geklagt, und Herr Dr. Speyr glaubte, ihn durch Zusprache von seinen Wahnvorstellungen geheilt zu haben. Aber es war Täuschung. Anstatt dass Dr. Leist im Jahr 1911 die Sommerschule wieder hätte beginnen sollen, mussten wir ihn, als irrsinnig, in die Waldau verbringen. Da ist er seither als unheilbar geblieben. Er hatte bisweilen noch lichte Momente, aber auf einmal wurde es wieder Nacht in ihm. Endlich, am 13. November, kam die so lange ersehnte Erlösung für ihn.

Du hast dein reiches Pfund getreu verwaltet, lieber Konrad Leist. Ruhe sanft !
I. G.

Schulnachrichten.

Schulsynode des Kantons Bern. Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung ist angesetzt auf Samstag den 18. Dezember, vormittags 9^{1/2} Uhr, im Rathaus in Bern. Neben der Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand an Stelle des demissionierenden Herrn alt Gemeinderat Schenk in Bern, der auch als Präsident der Synode ersetzt werden muss, stehen als Hauptgeschäfte auf der Traktandenliste die Behandlung der Motion Brandt-Lapaire, dahingehend, es sei der Unterricht in den Fortbildungsschulen nach Möglichkeit vom Abend auf den Nachmittag zu verlegen, sowie die Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen. Gegen die Wiedereinführung dieser Prüfungen wird Herr Mühlethaler, Lehrer in Bern, sprechen, während Herr Ruch, Lehrer in Bern, den gegenteiligen Standpunkt verfechten wird. Es ist zu erwarten, dass in dieser Frage die Geister aufeinanderplatzen und Freunde und Gegner dieser während des Krieges sistierten Institution ausgiebig die Diskussion benutzen werden. — Im fernern wird Herr Dr. Reichenau in Hindelbank das Wort erhalten zur Begründung seiner dem Vorstand eingereichten Motion betreffend den Kampf der Schule gegen die Infektionskrankheiten, speziell gegen die Tuberkulose. Über die seinerzeit gestellte Motion Trösch betreffend die Revision der Schulgesetzgebung wird Herr Schulvorsteher Rothen in Bern im Namen des Vorstandes Bericht erstatten. *J.*

Die Stiftung Pro Juventute an die bernische Lehrerschaft. Mit dem 1. Dezember 1920 beginnt die diesjährige Aktion der Stiftung Pro Juventute mit

dem Marken- und Kartenverkauf, der im Vorjahr Fr. 450 000 netto in der ganzen Schweiz eingetragen hat und für das vorschulpflichtige Kind verwendet worden ist.

Der diesjährige Ertrag der Sammlung ist für das schulpflichtige Kind bestimmt. Wie viele unserer Schulkinder aus Mangel an Mitteln nicht gespiesen und namentlich nicht bekleidet, wie viele, die es bitter nötig hatten, nicht in die Ferien- und in die Erholungsheime geschickt werden konnten, wie viele unserer Wohlfahrtseinrichtungen für die Jugend heute in finanziellen Schwierigkeiten stecken, das wissen wir Lehrer aus eigener Anschauung und Erfahrung nur zu gut. Die Lehrerschaft wird gebeten, durch freundliche Empfehlung der Sammlung — in den Klassen die Propaganda eifrig zu unterstützen, selber sich am Karten- und Markenkauf zu beteiligen, ist ja der ganze Ertrag für das bedürftige Schulkind bestimmt.

Die Erziehungsdirektoren von 20 Kantonen, worunter auch Herr Regierungsrat Merz empfehlen die Sammlung der Lehrerschaft angelegentlich.

Aus Auftrag Pro Juventute: *E. Mühlethaler.*

 Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Sekundarlehrer Ernst Zimmermann, Bern, Schulweg 11**, zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die **Buchdruckerei Böhler & Co., Bern**.

Lehrergesangsverein Bern. Gesangprobe, Samstag den 4. Dezember, nachmittags 3³/₄ Uhr, in der Aula des städt. Gymnasiums.

Vollzähliges Erscheinen erwartet

Der Vorstand.

Lehrerturnverein Bern und Umgebung. Übung: Freitag den 3. Dezember, abends 5¹/₄ Uhr, in der Turnhalle der Knabensekundarschule, Spitalacker.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Neuerscheinungen meines Verlages

Was die Berge mir erzählten. Sagen und Märchen von *Hilde Furer*. Preis Fr. 6.

Hanselima. Unterhaltungsbüchlein für die Kleinen. 13 Verse mit 42 Bildern, von *Erna Haas*. Preis Fr. 6.

Der Harder. Ein Bilderbuch aus dem Berner Oberland, von *Gottfr. Strasser* und *Hilde Furer*. Preis Fr. 4.

Ernst Kuhn, Verlag, Bern

Zeughausgasse 17

Bei Wohnungswechsel

bitten wir, der **Buchdruckerei Böhler & Co. in Bern** jeweilen immer die Adressänderung mitzuteilen, ansonst für richtigen Empfang des Berner Schulblattes nicht garantiert werden kann. Wir bitten, dabei nicht nur die neue, sondern auch die *alte Adresse* anzugeben.

Die Expedition.

Farbstifte

in schweizerischen Zeichenlehrerkursen empfohlen

Nr. 709, Kaiser & Co., rund, in Farben, poliert, 12 Farben, zinnober, hellblau, dunkelblau, karmin, hellgelb, dunkelgelb, orange, violett, hellgrün, dunkelgrün, hellbraun, dunkelbraun, **bevorzugter Stift für Primar- und Fortbildungsschulen**, per Gros Fr. 24, Dutzend 2. 20.

Für grössere Anforderungen an Fachschulen und Zeichenkursen empfehlen wir

Nr. 281, Hardtmuth, Pastellstift, Zeder, rund, unpoliert, in 12 Farben, per Gros Fr. 40, Dutzend 3. 20.

Nr. 725, Joh. Faber, Creta Polycolor, in Zeder, poliert, per Gros Fr. 60, Dutzend Fr. 5. 20.

Nr. 9201, A. W. Faber, Kastell-Polychromos-Ölkreidestift, in 60 Farben auf Lager, Gros Fr. 60, Dutzend 5. 20.

Farbtabellen zu 725 und 9201 auf Wunsch.

Grosse Auswahl in Farbstiftetuis für Schulen u. zu Geschenkwzwecken. — Schulmaterialienkatalog. — Auswahlsendungen.

KAISER & Co., BERN

Abteilung Zeichen- und Malutensilien

Anschauungsbilder

für alle Gebiete des Unterrichts in Volks- und Fortbildungsschulen und Gymnasien. Alleinvertretung für die Schweiz der ersten auswärtigen Verlage wie **F. E. Wachsmuth, Schreiber usw., Engrosdepot von Meinhold & Söhne, Hölzel usw.**

In Ausführung und Auswahl sind einzig in ihrer Art:

Das Schweiz. geographische Bilderwerk
Das Schweizer. Anschauungsbilderwerk

Künstlerischer Wandschmuck

für Schulräume und Wohnung, der Verlage Wachsmuth, Meinhold, Voigtländer, Schreiber, Teubner, Seemann; Kunstblätter nach Werken schweizerischer Künstler.

Zur Lager-Vereinfachung verkaufen wir viele Bilderserien zu stark reduzierten Preisen.

Für grössere Bezüge Spezialkonditionen Auswahlsendungen. Prospekte und illustrierte Kataloge auf Wunsch.

Kaiser & Co., Bern

Lehrmittelanstalt

Druckarbeiten

für Geschäfts- und Privatverkehr liefert in kürzester Frist und sauberer Ausführung

Buchdruckerei Blichler & Co.,
Bern



Neue Lehrmittel

für den

Geographie - Unterricht

Kümmerly & Frey, **Schweiz. Volksschulatlas**

34 Kartenseiten. Gebunden Fr. 7. —

Keller, **Schulwandkarte von Europa**

1 : 3,500,000. Grösse 165 : 145 cm

Auf Javapapier aufgezogen, mit Stäbchen . . . Fr. 28. —

Auf Leinwand, mit Stäbchen . . . „ 38. —

Keller, **Europa**, Karte für die Hand des Schülers, 1 : 11,000,000.
Grösse 48 : 39.

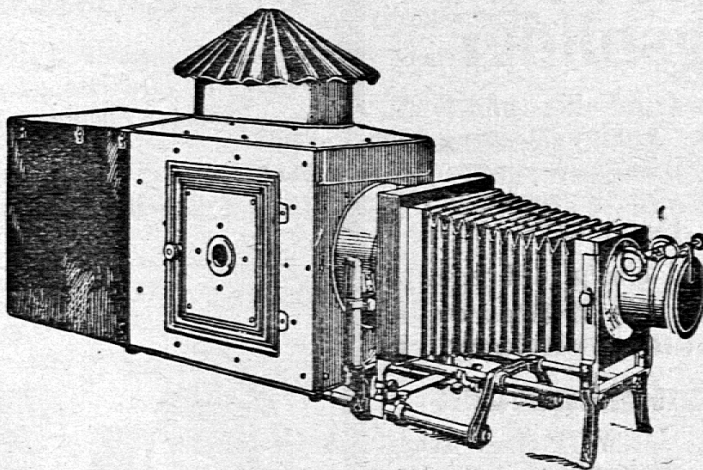
Auf Papier gefalzt . . . Fr. 1. —

Auf Leinwand gefalzt . . . „ 2. —

Vollständiger Katalog gratis und franko

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom unterzeichneten Verlag

Geographischer Karten-Verlag Bern
KÜMMERLY & FREY



Projektionsapparate für Schulen

Komplett mit 100—1200kerzigen Lampen **Fr. 120—200**

Apparate zur Projektion von Postkarten und Bildern **Fr. 65**

Demonstration auf Verlangen

R. SPÖRRI, Optiker, BIEL

Nidaugasse

P 4037 U

Verein f. Verbreitung guter Schriften

Aufruf an die Lehrerschaft.

Der Krieg hat dem Verein für Verbreitung guter Schriften grosse Opfer auferlegt. Nach der Übersättigung des Volkes durch Kriegslektüre ist eine erhöhte Anstrengung unseres Wirkens nötig geworden. Wir bitten deshalb die Lehrerschaft, uns Mitglieder und Verkäufer zu werben. Mitglieder mit Fr. 8.— Jahresbeitrag erhalten die zwölf jährlich erscheinenden Volksschriften gratis zugesandt, Wiederverkäufer 30 % Rabatt. Helft uns, das volkerzieherische Werk der „Guten Schriften“ neu stärken und ausbauen! Anmeldungen an unsere Hauptablage in Bern, Distelweg 15 (Fr. Mühlheim Lehrer). Der Vereinsvorstand.

Unentbehrlich

im Studierzimmer jedes Gebildeten ist das

Dorabularium Permanens

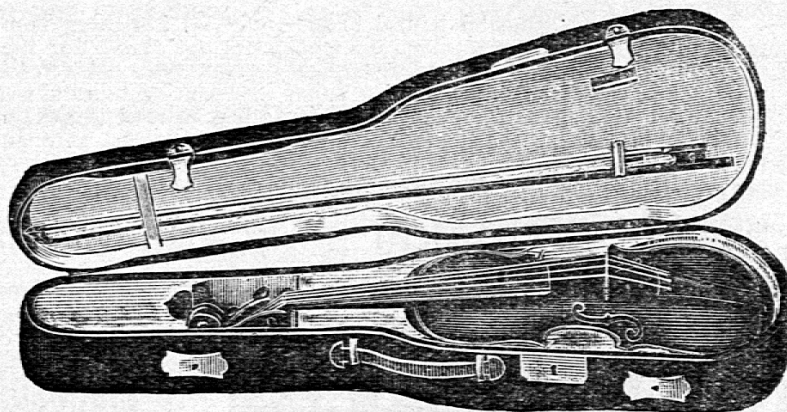
Verlangen Sie ausführlichen Gratisprospekt 1c von

Hugo Bartholdi, Thalwil

Das Geschenk für Weihnachten!

VIOLINEN

mit vollständiger Ausrüstung



- Schul-Violine** nebst Bogen, Formetui, 4 Saiten, Kolophon, Stimpfpeife Fr. 40
- Seminaristen-Violine** nebst gutem Bogen, Formetui, 4 Saiten in Saitentasche, Kolophon, Stimpfpeife „ 60
- Künstler-Violine** nebst feinem Bogen, solidem Formetui, 4 Saiten in Saitentasche, Kolophon, Stimpfpeife „ 120
- Konzert-Violine** erster Wahl nebst Künstlerbogen, feinem Formetui mit Segeltuchüberzug, 1 Satz quintenreine Saiten in Ledertasche, Pariser Kolophon, Stimmgabel und gestickte Violindecke „ 160

Die ersten drei Sorten sind auch in $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{7}{8}$ Grössen erhältlich.

Prachtkatalog über alle Saiteninstrumente auf Verlangen.

Zürich
Luzern
Winterthur

HUG & Co.

Basel
St. Gallen
Solothurn

Schul-Tornister

Schultaschen, Schulmappen, Nähschachteln,
Schulschachteln

Illustrierte Kataloge auf Wunsch

Beste Bezugsquelle

Kaiser & Co., Bern

Welcher Kollege hilft?

Möchte kleine Schreibmaschine kaufen, sehr solid, sichtb. Schrift, viele Vorzüge. Bei Abnahme von 2 Stück Preis nur 380 Fr., sonst zirka 430 Fr. Wer hilft mit und nimmt auch eine? Zusammen-spannen lohnt sich! Näheres gegen Rückporto. Anfragen unter S. R. an die Inseratenannahme des Blattes.



FÜR HEIM UND SCHULSTUBE!

U. W. ZÜRCHER

FALDUMALP — EISTEN IM LÖTSCHENTAL

Zwei Steinzeichnungen. Papiergrösse 50×65 cm, Bildgrösse 35,5×50 cm. Preis je Fr. 6.

Die schönen Künstlersteinzeichnungen U. W. Zürchers vom Thunersee und andere sind vielen lieb geworden. Sie schmücken das *Heim* und die *Schulstube*, das Lehrerzimmer und das Vereinslokal landauf, landab. Nun hat der Künstler zwei neue Steindrucke gezeichnet und hat dazu Sujets aus dem schönen Lötschental gewählt.

Beide sind prächtig gelungen und eignen sich vorzüglich, unserer Jugend diesen Teil ihrer schönen Heimat vertraut und lieb zu machen. Wer aber schon dort war, wird an ihnen das aller-schönste Andenken besitzen.

Verlag A. Francke A.-G., Bern — In allen Buchhandlungen



CITROVIN

ALS ESSIG
ÄRZTLICH EMPFOHLEN

TUOR & STAUDENMANN · Schweizer Citrovinfabrik Zofingen

Billige Schulgummi

in guten Qualitäten sind in unsern altbewährten Spezial-Fabrikaten wieder erhältlich.

- | | |
|--|-----------|
| 1^a Bärengummi , gezackt, für Blei und Tinte, in Pfundschafteln à 60 und 80 Stück | Fr. 6. 80 |
| Nationalgummi , gezackt, per Pfund à 80 Stück | " 6. — |
| Pestalozzigummi , gezackt, per Pfund à 80 Stück | " 6. — |
| Anker Zeichengummi , glatt geschnitten, per Pfund à 80 Stück | " 6. — |
| Rekord Plattengummi , mittelweich, per Pfund à 80 Stück | " 4. 90 |
| Japanischer Schulgummi , in Pfundschafteln à 60 und 80 Stück, sehr vorteilhaft | " 4. 80 |

Für grössere Quantitäten und Wiederverkäufer
Spezialpreise. 227

Kaiser & Co., Bern

Abteilung: Schul- und Zeichenbedarf.

Diapositiv-Sammlung

für den

Geographie - Unterricht.

Herausgegeben vom

Verein schweizerischer
Geographielehrer.

Es sind Bilder aus der Schweiz, Format 8½×10. Preis für Mitglieder Fr. 1.40, für Nichtmitglieder Fr. 1.80 das Stück. **Verzeichnis** (ohne Text) auf Verlangen gratis. Katalog mit erläuterndem Text zu jedem Bilde der I. Serie 70 Rp., zur II. Serie Fr. 1, zur III. Serie Fr. 1.20.

Erste Serie (1917):

I. Erosion 12 Stück; II. Alluvion 4 Stück; III. Verbauungen 13 Stück; IV. Gletscher und Lawinen 22 Stück.

Zweite Serie (1918):

IX. Siedelungen 74 Stück.

Dritte Serie (1920):

VII. Vegetationstypen 24 Stück; VIII. Haustypen 45 Stück.

Bei Bestellung von mindestens 6 Bildern einer Serie wird der Text gratis abgegeben, bzw. der Betrag zurückvergütet.

(OF 28980 Z)

Bestellungen an

Dr. Aug. Aeppli, Prof.,
Zürich 6